

Akkreditierungsbericht

Re-Akkreditierung

Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (Bachelor of Laws)

Projektnummer 19/09i

Inhalt

I EINLEITUNG	3
II BESCHLUSSVORSCHLAG	4
III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS	5
IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG	6

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 24. Juli 2019 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Re-Akkreditierung der Fernstudiengänge

- „Finanzmanagement“ (B.A.),
- „Gesundheitsmanagement“ (B.A.),
- „Marketing“ (B.A.),
- „Personalmanagement“ (B.A.),
- „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) sowie
- „General Management“ (M.A.)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dr. i.R. Reinhard Hünérberg
Universität Kassel

Prof. Dr. jur. Jörg-Dieter Oberrath
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. med. Oliver Rentzsch
Fachhochschule Lübeck

Dipl.-Kff. Petra I. Hirsch
Hirsch Executive, Frankfurt

Frau Laura Wohlfarth
Studierende des Studiengangs „Gesundheitsökonomie“ (B.Sc.), Universität Bayreuth

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 21. und 22. Oktober 2019 am Standort der IUBH in München statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentation und die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort dienten als Grundlage für den im Gutachterteam abgestimmten Entwurf des Gutachtens, der dem Rektorat am 21. November 2019 zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Stellungnahme zugesandt wurde. Am 11. Dezember 2019 übermittelt das Rektorat eine Stellungnahme. Nachfolgend wurde das Gutachten vom Gutachterteam finalisiert und am 12. Dezember 2019 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) für den Zeitraum von sieben Jahren bis Ende Wintersemester 2026/27 (28.02.2027).

¹„Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F.v. 04.02.2010, „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 sowie der in beiden Dokumenten genannten, weiteren Vorgaben.

III Akkreditierungsbeschluss

Am 10.01.2020 hat das Rektorat - unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen der Gutachter - über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Das Rektorat beschließt gern. Abs. 3.1.1 i.V.m. Abs. 3.2.1 der "Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 die Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs Wirtschaftsrecht (LL.B.) für sieben Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung bis zum Ende des Wintersemester 2026/27 (28.02. 2027).

Die Akkreditierung erfolgt ohne Auflagen.

IV Gutachterliche Bewertung

Der Fernstudiengang „Wirtschaftsrecht“ (LL.B.) entspricht den fachlichen Standards der Disziplin und bietet eine arbeitsmarktrelevante Ausbildung. Er ist auf Qualifikations- und Kompetenzentwicklung ausgerichtet; die Wahlpflichtfächer erlauben dabei eine Vertiefung nach individueller Präferenz.

Die wesentlichen Kerngebiete des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftswissenschaften werden in Pflicht- und/ oder Wahlpflichtfächern abgedeckt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern bietet dabei sowohl die Möglichkeit sich in bestimmten Richtungen zu spezialisieren als auch aktuelle Entwicklungen, wie z.B. die fortschreitende Digitalisierung des Unternehmensalltags, abzudecken. Somit ist die Basis dafür gelegt, dass die Absolventen die vielfältigen Aufgaben, die sich im Unternehmen an der Schnittstelle zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtung stellen, bewältigen können.

Die Zielsetzung des Studiengangs wurde von der Hochschule nachvollziehbar und stimmig dargestellt. Die Hochschule hat Berufsfelder definiert, in denen die Absolventen dieses Studiengangs tätig sein können und das Curriculum inhaltlich entsprechend gestaltet. Die Berufsbefähigung erhalten die Studierenden u.a. durch mehrere Case Studies und anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen.

Durch das Angebot als reiner Fernstudiengang ermöglicht der Studiengang zudem auch solchen Personen die Teilnahme, denen ein Studium mit verpflichtenden Präsenzveranstaltungen andernfalls nicht möglich wäre.

Bei der letzten Akkreditierung hatten die Gutachter eine Reihe von Empfehlungen gegeben, die die Hochschule bei der Weiterentwicklung des Studiengangs aufgegriffen hat. Aus der Dokumentation war jedoch nicht durchgängig ersichtlich, welche Änderungen bereits umgesetzt sind, und welche Veränderungen zukünftig umgesetzt werden sollen.

Die Einschätzungen im Detail können dem nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

1. Zielsetzung

Die Studierenden erhalten im Studiengang Wirtschaftsrecht (LL.B.) eine fundierte theoretische wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Ausbildung, die sie dazu befähigt, in unterschiedlichen Bereichen verschiedener Unternehmen eingesetzt zu werden. Die Studierenden setzen sich mit den grundlegenden Fragen der Betriebswirtschaftslehre (z.B. Marketing, Buchführung und Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung und Investition) sowie der Rechtswissenschaft (z.B. Bürgerliches Recht, Wirtschaftsprivatrecht, Öffentliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht) auseinander. Dies befähigt die Absolventen dazu, die betriebswirtschaftlichen und juristischen Zusammenhänge in einem Unternehmen zu verstehen, diese zu optimieren und mitzugestalten. Darüber hinaus erhalten sie durch verschiedene Module zur Entwicklung von Methoden- und persönlichen Kompetenzen (z.B. kollaboratives Arbeiten, Interkulturelle und ethische Handlungskompetenzen) auch das methodische Rüstzeug, sich in einem unternehmerischen Umfeld zu behaupten.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1.1 Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
Die Qualifikationsziele beziehen sich insbesondere auf die Bereiche			
1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.3 Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.4 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.5 Persönlichkeitsentwicklung. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.6 Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung. Referenz: AR, Abschnitt 2.2, QR	X		
1.7 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur <u>Förderung der Geschlechtergerechtigkeit</u> umgesetzt. Referenz: AR, Abschnitt 2.11	X		
1.8 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur <u>Förderung der Chancengleichheit</u> von Studierenden in besonderen	X		

Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten, umgesetzt. Referenz: AR, Abschnitt 2.11			
2. Zulassungsbedingungen			
2.1 Zulassungsbedingungen			
Die Zulassungsbedingungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 2 APO) sowie in der Allgemeinen Zulassungs- und Einschreibungsordnung (AZE) der IUBH im Detail festgelegt. Die Anerkennung von Vorleistungen ist in der APO (§ 7) geregelt. Alle notwendigen Informationen werden den Studieninteressierten und Studierenden auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellt.			
2.1.1 Die Zulassungsbedingungen sind definiert und nachvollziehbar. Referenz: LHG §49	X		[...]
2.1.2 Die nationalen Vorgaben sind im Rahmen der Zulassungsregelungen berücksichtigt. Referenz: LHG §49	X		
<i>Bei Studiengängen mit Fremdsprachenanteil:</i> 2.1.3 Die Zulassungsbedingungen stellen sicher, dass die Studierenden fremdsprachliche Lehrveranstaltungen absolvieren und die fremdsprachliche Literatur verstehen können (sofern nach landesrechtlichen Vorgaben zulässig). Referenz: LHG §49	n.r. ²		
<i>Bei Master-Studiengängen:</i> 2.1.4 Durch die Zulassungsbedingungen ist sichergestellt, dass die Absolventen mit Abschluss des Master-Studiums in der Regel über 300 ECTS-Punkte verfügen. Referenz: LSV, Abschnitt 1.3	n.r.		
<i>Bei Master-Studiengängen:</i> 2.1.5 Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt. Referenz: LHG §49	n.r.		
<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i> 2.1.6 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung orientiert sich an der Zielsetzung des Studienganges und berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben.	n.r.		

² n.r.= Für den vorliegenden Studiengang ist dieses Kriterium nicht relevant

Referenz: LSV, Abschnitt 4.2			
<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i> 2.1.7 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung berücksichtigt die nationalen und ggf. landes-spezifischen Vorgaben. Referenz: LHG, § 49	n.r.		
2.1.8 Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
2.2 Zulassungs- und Auswahlverfahren			
2.2.1 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren ist <u>transparent</u>. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		[...]
2.2.2 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren <u>gewährleistet die Gewinnung qualifizierter Studierender</u> entsprechend der Zielsetzung des Studienganges. Referenz: LHG §49	X		
2.2.3 Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3 Inhalte, Struktur und Didaktik			
3.1 Inhaltliche Umsetzung			
3.1.1 Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums			
Der vorliegende Studiengang setzt sich aus 27 Pflichtmodulen (135 CP), einem Projektmodul (5 CP), drei Wahlpflichtmodulen (30 CP) und einer Bachelorarbeit (10 CP) im Umfang von 180 CP zusammen, die innerhalb von sechs Semestern studiert werden. Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht werden neben fachspezifischem Basiswissen in den Bereichen BWL und Recht auch vertiefte Kenntnisse in beiden Bereichen vermittelt und durch Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen ergänzt. In den Wahlpflichtfächern vertiefen die Absolventen ihre Kenntnisse in beiden Bereichen durch fachspezifische Spezialisierungen. Über die gesamte Studiendauer hinweg wenden die Studierenden die erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Projekten an. Durch die Vermittlung von Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, der Recherche und der Datengewinnung und -analyse werden die Absolventen befähigt, sich neue Wissensbestände selbstständig anzueignen und unvorhergesehene Probleme zu bearbeiten und zu lösen.			
3.1.1.1 Das Curriculum trägt den <u>Zielen des Studienganges</u> angemessen Rechnung	X		[...]

Referenz: AR, Abschnitt 2.1			
3.1.1.2 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte <u>Kompetenzentwicklung</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.3 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte <u>Berufsbefähigung</u> . Referenz: QR, LSV Abschnitt A1, LHG §60	X		[...]
3.1.1.4 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von <u>Fachwissen und fachübergreifendem Wissen</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.5 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von <u>fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		[...]
3.1.1.6 Die Module sind inhaltlich ausgewogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.1.1.7 Die Module sinnvoll miteinander verknüpft. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.8 Die für die Module definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Referenz: QR	X		[...]
<i>Bei Master-Studiengängen:</i> 3.1.1.9 Sofern der Studiengang einem der Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ zugeordnet ist, spiegelt sich dies in der Umsetzung des Studienganges wider. Referenz: LSV, Abschnitt 3.2	n.r.		
<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i> 3.1.1.10 Die Inhalte des Studienganges berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an. Referenz: LSV, Abschnitt 4.2	n.r.		
3.1.2 Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung			
3.1.2.1 Die <u>Abschlussbezeichnung</u> entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben. Referenz: LSV, Teil A, Abschnitte A5 und A6	X		
3.1.2.2 Die <u>Studiengangsbezeichnung</u> entspricht der	X		

inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben. Referenz: FIBAA			
3.1.3 Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit			
3.1.3.1 Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit sind wissens- und kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		[...]
3.1.3.2 Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2 Strukturelle Umsetzung			
3.2.1 Struktureller Aufbau und Modularisierung			
3.2.1.1 Die Struktur dient der Umsetzung des Curriculums und fördert den Kompetenzerwerb der Studierenden. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.1.2 Der Studiengang ist modularisiert; dabei sind die Workload-Angaben klar und nachvollziehbar hergeleitet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4, LHG § 60	X		
3.2.1.3 Ggf. vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Credit Points erworben werden können. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	n.r.		
3.2.1.4 Module umfassen in der Regel mindestens 5 Credit Points, Ausnahmen sind plausibel begründet. Referenz:	X		
3.2.1.5 Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet. Referenz: Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A7	X		
3.2.1.6 Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen gemäß KMK-Strukturvorgaben. Referenz: LSV, Anlage, Abschnitt 1.1	X		
3.2.1.7 Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind <u>veröffentlicht</u> .	X		[...]

Referenz: AR, Abschnitt 2.8			
<i>Bei konsekutiven Master-Studiengängen:</i> 3.2.1.8 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A 1.3	n.r.		
3.2.2 Studien- und Prüfungsordnung			
3.2.2.1 Es existiert eine rechtskräftige Prüfungsordnung. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.2 Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.3 Die Vorgaben für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung unter Einhaltung der nationalen und landesspezifischen Vorgaben umgesetzt. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.4 Anerkennungsregeln für <u>an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen</u> gemäß der Lissabon Konvention sind festgelegt („Anerkennung“). [Um studienbezogene Auslandsmobilität zu fördern, müssen sowohl der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall, als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung explizit in den Prüfungsordnungen geregelt werden.] Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.5 Anerkennungsregeln für <u>außerhochschulisch erbrachte Leistungen</u> sind festgelegt („Anrechnung“). Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.6 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung <u>hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben</u> ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.7 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bei <u>allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen</u> ist sichergestellt. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.8 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.	X		

Referenz: AR, Abschnitt 2.8			
3.2.2.9 Die Abschlussnote wird auch mit einer relativen Note oder einer Einstufungstabelle nach ECTS angegeben. Referenz: LSV, Anhang, Abschnitt 2 f)	X		
3.2.3 Studierbarkeit			
Die Studierbarkeit wird durch			
3.2.3.1 die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,	X		
3.2.3.2 eine geeignete Studienplangestaltung,	X		
3.2.3.3 eine plausible Workloadberechnung,	X		
3.2.3.4 eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie	X		[...]
3.2.3.5 Betreuungs- und Beratungsangebote	X		
gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4			
3.2.3.6 Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.3 Didaktisches Konzept			
3.3.1 Das didaktische Konzept des Studienganges ist nachvollziehbar. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		[...]
3.3.2 Das didaktische Konzept des Studienganges ist auf das Studiengangsziel hin ausgerichtet. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.3.3 Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.3.4 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden <u>Niveau</u> . Referenz: FIBAA	X		
3.3.5 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien sind <u>zeitgemäß</u> . Referenz: FIBAA	X		[...]

4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

4.1 Personal

4.1.1 Lehrpersonal

Bei derzeit [Oktober 2019] rund 27.000 Studierenden sind an der IUBH aktuell rund 500 MitarbeiterInnen in der Lehre (ProfessorInnen, wiss. MitarbeiterInnen und Lehrbeauftragte) beschäftigt.

Die wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation von Professoren wird durch Berufungsverfahren nach der Berufsordnung der Hochschule auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes Thüringen und durch eine entsprechende arbeitsvertragliche Verpflichtung sichergestellt.

Diverse Abteilungen und Positionen leisten Beratung und Unterstützung der Studierenden bei allen administrativen Fragen rund um das Studium (Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Studienberatung, International Office, Career Service, Study Coaches, der Bereich IT, die Technical Support Unit, Hotlines). Informationen finden Studierende und Absolventen ferner über das CARE Campus-Management-System sowie ein Alumniportal.

Die IUBH verfügt zum einen über eine umfassende Präsenzbibliothek; die Anzahl der Medieneinheiten beträgt derzeit 20.000 Medieneinheiten (Stand: Dezember 2018), darunter 70 abonnierte Printzeitschriften. Literatur und Zeitschriften sind auf die Studieninhalte abgestimmt und werden auf dem aktuellen Stand gehalten. Zum anderen hält die IUBH das Medienangebot verstärkt elektronisch vor. Die Library and Information Services ermöglichen allen Studierenden der IUBH über das Campus Extranet (CARE) Zugriff auf weiterführende Informationen in Form von Datenbanken, eBook-Plattformen und bspw. Open Access Angeboten.

Bei den Fernstudiengängen handelt es sich um ein internetgestütztes Studium ohne verpflichtende Präsenzanteile. Nur die Ableistung von Prüfungen ist teilweise mit Präsenz verbunden. Die Online-Aktivitäten werden über den Online-Campus der IUBH abgebildet. Die Präsenzprüfungen finden an den Standorten der Hochschule, in den Studien- und Prüfungszentren in der Region D-A-CH sowie an allen Goethe-Instituten weltweit statt.

4.1.1.1 Die Anzahl der Lehrenden korrespondiert, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges.

Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7

X

4.1.1.2 Die Struktur des Lehrpersonals korrespondiert mit den Anforderungen des Studienganges.

Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7

X

4.1.1.3 Anzahl und Struktur des Lehrpersonals entsprechen, soweit vorhanden, den nationalen Vorgaben.

Referenz: LHG, §72

X

4.1.1.4 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals sind vorhanden.

Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7

X

4.1.2 Studiengangsleitung und Studienorganisation			
4.1.2.1 Die Studiengangsleitung organisiert und koordiniert die Beiträge aller im Studiengang Mitwirkenden. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		[...]
4.1.2.2 Die Studiengangsleitung trägt Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2.3 Die Studiengangsorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
4.1.3 Verwaltungspersonal			
4.1.3.1 Die Verwaltungsunterstützung ist gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		[...]
4.3.1.2 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.2 Kooperation und Partnerschaften (falls relevant)			
4.2.1 Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studienganges, gewährleistet sie die <u>Umsetzung</u> und die <u>Qualität</u> des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	n.r.		
4.2.2 Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	n.r.		
4.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	n.r.		
4.3 Sachausstattung			
4.3.1 Unterrichtsräume			
4.3.1.1 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>qualitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		

4.3.1.2 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>quantitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.3.1.3 Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet. Referenz: FIBAA	X		
4.3.1.4 Die Räume sind barrierefrei erreichbar. Referenz: FIBAA	X		
4.3.2 Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur			
Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich			
4.3.2.1 der Literatúrausstattung	X		
4.3.2.2 ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken	X		
4.3.2.3 sowie der Öffnungszeiten	n.r.		
4.3.2.4 und Betreuungsangebote der Bibliothek	X		
gesichert. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7			
4.4 Finanzausstattung			
Eine adäquate finanzielle Ausstattung des Studienganges ist vorhanden, so dass sichergestellt ist, dass die Studierenden ihr Studium abschließen können (ggf. auch an einer anderen Hochschule). Referenz: LHG, §72	X		

5. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die IUBH verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS), das eine kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre und der Studiengänge sichert. Die Qualität des QMS der IUBH wurde durch die Akkreditierungsagentur FIBAA und die beteiligten Gutachter im Rahmen der Systemakkreditierung im Jahr 2018 gewürdigt: im Dezember 2018 wurde die IUBH ohne Auflagen systemakkreditiert.

Die Evaluation durch die Studierenden ist eine wesentliche Säule des QMS: Es werden regelmäßige Evaluationen (u.a. der Kurse, der studentischen Arbeitsbelastung und der Lehrenden) durchgeführt. Auch das Feedback der Absolventen wird im Rahmen regelmäßiger Befragungen eingeholt. Ergebnisse der Evaluationen fließen unmittelbar in die Erarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre insgesamt und zur Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

Das QMS der IUBH wird alle drei Jahre von einem Gutachterteam im Rahmen einer Programmakkreditierung gesondert geprüft und akkreditiert. Die folgenden Bewertungen basieren auf den Einschätzungen des Gutachterteams aus dem Mai 2019.

5.1 Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]
Dabei berücksichtigt die Hochschule			
5.2 Evaluationsergebnisse, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.3 Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.4 Untersuchungen des Studienerfolgs und Referenz: AR, Abschnitt 2.9	x		
5.5 Untersuchungen des Absolventenverbleibs. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		

Referenzdokumente

Kürzel	Referenzdokument	Veröffentlichung	Herausgeber
LSV	Ländergemeinsame Strukturvorgaben + Anhang Rahmen- vorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen	10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010	Kultusminister- konferenz
AR	Regeln für Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung	08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013	Akkreditierungsrat
QR	Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse	16.02.2017	Kultusminister- konferenz, Hochschulrektorenkonf ferenz
LHG	Landesspezifische Vorgaben: Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)	10.05.2018	Thüringer Landtag
Zusätzliche Dokumente			
AR_A	Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben	12.02.2010. zul. geändert am 03.06.2013	Akkreditierungsrat
AR_HR	Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“	10.12.2010	Akkreditierungsrat
EQUAL	EQUAL MBA Guidelines	2014	EQUAL
ECTS	ECTS-Leitfaden	2015	EU
ESG	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area)	Mai 2015	European Association of Institutions in Higher Education